

Amts-Blatt

der Königl. Preuss. Regierung zu Frankfurt a. D.

Stück 44.

Ausgegeben den 2. November

1904.

Inhalt: Auslösung und Vernichtung von Rentenbriefen S. 257. — Wahlen der Ausschussmitglieder der Versicherungsanstalt der Provinz Brandenburg S. 257. — Landespolizeiliche Anordnung, betreffend Maul- und Klauenseuchegefahr S. 257. — Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede zu Charlottenburg S. 258. — Prüfungskommission für die pharmazeutische Vorprüfung S. 258. — Bestellung eines Kommissars zur Feststellung der erforderlichen Zahl für den Schutzeladenanschluß in Kirchhain N.-O. S. 258. — Vertrieb von Losen zu der von dem Dombauverein in Meß zu veranstaltenden Geldlotterie S. 258. — Parochialregulierungsurkunde für die Parochie Kornein, Seidlitz, Bürgerwiesen S. 258. — Eingemeindung resp. Abzweigung von Parzellen im Kreise West-Sternberg S. 259. — Sperrung der kanalisierten Brähe, des Bromberger Kanals und der oberen Nege S. 259. — Bestimmungen über Eis- und Frachtstückguts-Verkehr S. 259. — Eröffnung der Haltestelle Rosin für den Eis- und Frachtstückguts-Verkehr S. 259. — Personalchronik S. 259. — Verleihungen der Rettungsmedaille am Bande S. 259. — Personalveränderungen S. 260. — Pfarrstellen erledigung S. 260. — Pfarrstellenbesetzung S. 260. — Erledigung der Kreisarztstelle des Kreises Puhlitz, Reg.-Bezirk Köslin S. 260. — Besetzung der Kreisarztstelle in Reppen, Reg.-Bezirk Frankfurt a. D. S. 260. — Zur Nachricht S. 260.

Bekanntmachung der Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

In Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Errichtung der Rentenbanken, und des Gesetzes vom 7. Juli 1891, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, wird

am 15. November d. J., vormittags 10 Uhr in unserem Geschäftslokale, Klosterstraße 76 I hier selbst, die Auslösung von 4%igen Rentenbriefen (Ritt. A—E) und von 3½%igen Rentenbriefen (Ritt. L—P), sowie die Vernichtung der ausgelosten und eingelösten Rentenbriefe unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden.

Berlin, den 26. Oktober 1904.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.
**Bekanntmachung des Königl. Ober-
Präsidenten der Provinz Brandenburg.**

Auf Grund des § 77 des Invalidentversicherungsgesetzes vom 19. Juli 1899 (R.-G.-Bl. S. 463 ff.) und gemäß § 15 der von mir am 16. September 1899 für die Versicherungsanstalt der Provinz Brandenburg erlassenen Wahlordnung (Sonderbeilage zum 38./40. Stück des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Potsdam/Frankfurt a. D.) habe ich den Landesrat Meyer zu Berlin, Matthäikirchstraße 19, zum Beauftragten für die Leitung der in diesem Jahre vorzunehmenden Wahlen der Ausschussmitglieder der Versicherungsanstalt der Provinz Brandenburg bestellt.

Gleichzeitig bringe ich gemäß § 16 der oben erwähnten Wahlordnung zur öffentlichen Kenntnis, daß die mit meiner Bekanntmachung vom 29. No-

vember 1899 (Amtsblatt für Potsdam/Frankfurt a. D. von 1899 Seite 480/481 bzw. 373/374) veröffentlichte Wahlbezirks-Einteilung für die bevorstehenden Wahlen mit der Aenderung maßgebend ist, daß der Wahlbezirk VI in diesem Jahre die Landkreise Calau, Luckau mit der Stadt Finsterwalde, Lübben, Spremberg mit der Stadt Spremberg und den Stadtkreis Cottbus umfaßt.

Potsdam, den 22. Oktober 1904.

Der Oberpräsident. v. Bethmann-Hollweg.
**Verordnungen und Bekanntmachungen der
Königl. Regierung zu Frankfurt a. D.**

(I) Landespolizeiliche Anordnung.

Mit Rücksicht auf die zur Zeit wiederum bestehende Gefahr der Verbreitung der Maul- und Klauenseuche, der Schweineseuche (Pest), des Rotlaufes und des Roges wird bis auf weiteres mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes erneut angeordnet:

A. Zur Verhütung der Verbreitung der Maul- und Klauenseuche durch Genossenschaftsmolkereien auf Grund des § 44a des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 bzw. 1. Mai 1894 und des § 61 der Bundesratsinstruktion vom 12. Februar 1881 bzw. 27. Juni 1895:

1. Das Weggeben unabgekochter Magermilch, Buttermilch und Molken aus Sammelmolkereien an die Lieferanten ist verboten.

Der Abkochung gleich zu erachten ist jedes andere Verfahren, bei welchem die Milch auf eine Temperatur von 100 Grad Celsius gebracht wird, oder wenigstens eine Viertelstunde lang einer Temperatur von 90 Grad Celsius ausgesetzt gewesen ist.

2. Nicht unter den Viehbeständen, von welchen Milch zu einer Sammelmolkerei geliefert wird, die

Waul- und Klauenseuche aus, so dürfen Magermilch, Buttermilch, Molken, Käse und Vollmilch überhaupt erst nach erfolgter Abkochung bezw. Sterilisierung aus der Molkerei abgegeben werden.

3. Die Milchkannen sind nach jedesmaligem Gebrauche in der Molkerei mit heißer dreiprozentiger Sodalauge zu reinigen.

4. Den beamteten Tierärzten ist der Zutritt zu den Räumlichkeiten der Molkerei behufs Revision jederzeit zu gestatten.

5. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, sofern nach dem Reichsstrafgesetzbuche nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, nach § 66 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes bestraft.

B. Gemäß § 17 des Reichsviehseuchengesetzes vom 1. Mai 1894 hat fortan eine regelmäßige Beaufsichtigung aller Vieh- (einschl. der Schweine-) und Pferdemarkte, sowie sämtlicher öffentlicher Schlachthäuser durch die beamteten Tierärzte stattzufinden.

Außerdem habe ich die Letzteren auf Grund des angezogenen Paragraphen, sowie des § 7 des Preussischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 beauftragt, die privaten Schlachthäuser, die Gastställe, die Ställe von Viehhändlern, die von Unternehmern behufs öffentlichen Verkaufs in öffentlichen oder privaten Räumlichkeiten, sowie die auf den Wochenmärkten zum Verkaufe zusammengebrachten Viehbestände, die zu Zuchtzwecken öffentlich aufgestellten männlichen Zuchttiere, die auf öffentlichen Tiersehauen, sowie die durch obrigkeitliche Anordnung zusammengezogenen Pferde und Viehbestände zu kontrollieren.

Den beamteten Tierärzten ist daher der Zutritt zu den vorerwähnten Räumen zur Ausübung der Kontrolle jederzeit zu gestatten.

Die vorgefundenen Mißstände sind abzustellen und die im veterinärpolizeilichen Interesse getroffenen Anordnungen zu befolgen. Nötigenfalls wird die zwangsweise Durchführung durch die Ortspolizeibehörden bezw. die Schließung der betreffenden Lokalitäten erfolgen.

Die Kosten der Beaufsichtigung fallen gemäß § 7 des Gesetzes vom 18. Juni 1894 und § 24 des Gesetzes vom 12. März 1881 den Unternehmern zur Last und werden in Ermangelung einer gütlichen Einigung von mir festgesetzt werden.

C. Die landespolizeiliche Anordnung vom 5. Mai 1902 (Amtsbl. St. 20 S. 125 u. ff.), betreffend die amtstierärztliche Untersuchung der Handelschweine, wird in Erinnerung gebracht und dahin ergänzt, daß die Führung der Kontrollbücher, soweit der Handel im Umherziehen in Betracht kommt, auf § 56b Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung gestützt wird.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Die Aufhebung dieser Anordnung wird erfolgen,

sobald die im Eingang erwähnte Seuchengefahr beseitigt ist. Frankfurt a. O., den 24. Oktober 1904. I. A. 8996. Der Regierungspräsident. von Dewitz.

(2) Der Beginn des nächsten Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede zu Charlottenburg ist auf Montag den 30. Januar 1905

festgesetzt.

Anmeldungen sind zu richten an den Direktor des Instituts, Ober-Kocharzt a. D. Brand zu Charlottenburg, Spreestraße 42.

Frankfurt a. O., den 17. Oktober 1904.

Der Regierungspräsident. von Dewitz.

(3) Für den Zeitraum vom 1. Oktober 1904 bis Ende September 1907 besteht die Prüfungskommission für die pharmazeutische Vorprüfung (§ 3 der Prüfungsordnung für Apotheker vom 18. Mai 1904) aus dem

Regierungs- u. Geheimen Medizinalrat Dr. Barnick als Vorsitzenden und den Apothekenbesitzern Fahrenholz und Spielmann hier.

Stellvertreter sind:

Kreisarzt Medizinalrat Dr. Schaefer und Apothekenbesitzer Schuster hier.

Frankfurt a. O., den 18. Oktober 1904.

Der Regierungspräsident. von Dewitz.

(4) Nachdem von einer größeren Zahl der beteiligten Gewerbetreibenden die Anordnung des Aukturladenschlusses für die sämtlichen offenen Ladengeschäfte in der Stadtgemeinde Kirchhain N.-L. während der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März mit Ausnahme der Sonnabende beantragt worden ist, wird hiermit bekannt gemacht, daß der Bürgermeister in Kirchhain N.-L. von mir zum Kommissar behufs Feststellung der gemäß § 139f Abs. 2 der Gewerbeordnung erforderlichen Zahl von einem Drittel der Geschäftsinhaber ernannt worden ist.

Frankfurt a. O., den 24. Oktober 1904.

Der Regierungspräsident. von Dewitz.

(5) Des Kaisers und Königs Majestät haben durch Ordre vom 9. August d. Js. zu genehmigen geruht, daß zu der von dem Dombauvereine in Metz zu veranaltenden Geldlotterie mit einem Spielkapitale von rund 8 Millionen Mark auch im Preussischen Staatsgebiete Lose vertrieben werden dürfen. Die Lotterie soll in 8 Reihen mit je 199800 Stück Losen zu 5 Mark ausgespielt und in jeder Reihe sollen 10705 Gewinne im Gesamtbetrage von 337800 Mk. gezogen werden.

Frankfurt a. O., den 23. Oktober 1904.

Der Regierungspräsident. von Dewitz.

(6) Parochialregulierungsurkunde.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrats, sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1. Die Evangelischen der zur Stadtgemeinde Landsberg a. W. gehörigen Kolonie Bürgerwiesen, Stadtkreis Landsberg a. W., werden aus der Kirchengemeinde von St. Marien zu Landsberg a. W., Diözese Landsberg a. W. I., ausgespart und zu einer selbständigen Kirchengemeinde Bürgerwiesen, Diözese Landsberg a. W. I., vereinigt.

§ 2. Die pfarramtliche Verbindung der Kirchengemeinde Seidlitz mit den Kirchengemeinden Gulam, Noßwiese, Egloustein, Robenthal und Derschau, sowie die pfarramtliche Verbindung der Kirchengemeinde Kernein mit der evangelisch-lutherischen Konfordinngemeinde zu Landsberg a. W., sämtlich Diözese Landsberg a. W. I., werden aufgehoben.

§ 3. In der Kirchengemeinde Kernein wird eine Pfarrstelle errichtet mit dem Sitz in Kernein. Die Kirchengemeinden Seidlitz und Bürgerwiesen werden mit der Kirchengemeinde Kernein pfarramtlich verbunden.

§ 4. Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 1904 in Kraft.

Berlin, den 27. Mai 1904.

(L. S.) Königlich-konfistorium der Provinz Brandenburg. gez. Schmidt.

K. V. Nr. 3131.

Frankfurt a. O., den 6. Juni 1904.

(L. S.) Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen. gez. von Schroetter.

J.-Nr. II A. 2443/04.

(7) Durch Beschluß des Kreis Ausschusses des Kreises West-Sternberg vom 24. Oktober d. J. sind in Gemäßheit des § 2 Absatz 4 der Landgemeindeordnung die Flächen:

- a) Friedrichswille Kartenblatt Nr. 1 Parzellen-Nr. 103 Band I Blatt 13 des Grundbuchs in Größe von 0,17,60 ha und Parz.-Nr. 104 in Größe von 0,18,60 ha zusammen 0,36,20 ha von dem forstfiskalischen Gutsbezirk Polenzigerbruch abgezweigt und mit dem Gutsbezirk Friedrichswille vereinigt;
- b) Friedrichswille Kartenblatt Nr. 1 Parzellen-Nr. 101 Band I Blatt 13 Polenzigerbruch in Größe von 1,55,80 ha;
- c) Reppen Forst Kartenblatt Nr. 4 Parzellen-Nr. 64/51 von Jagen 105 in Größe von 0,44,20 ha von dem Forstgutsbezirk Polenzigerbruch bzw. Reppener Forst abgezweigt und mit dem Gutsbezirk Friedrichswille vereinigt.

Bekanntmachung des Regierungs-Präsidenten zu Bromberg.

Zur Ausführung der notwendigen Ausbesserungen in der kanalisierten Brahe, dem Bromberger Kanal und der oberen Nege werden diese Wasserstraßen vom 15. Dezember 1904 bis zum 15. März 1905 für die Schifffahrt und Flößerei gesperrt werden.

In Abänderung meiner Bekanntmachungen vom

22. Oktober 1903 und 18. Juni 1904 wird der Beginn der Sperrung der Hafenschleuse zu Brahemünde auf den 1. Dezember 1904 verlegt. Ihre Wiedereröffnung wird später bekannt gegeben werden.

Ferner wird die Haltung der kanalisierten unteren Brahe zwischen Karlsdorf und Brahemünde etwa vom 15. Dezember 1904 ab zu Bauzwecken vorübergehend abgelassen werden.

Bromberg, den 12. Oktober 1904.

Der Regierungspräsident. J. W.: Sचेche.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

(1) Sendungen von Eil- und Frachtstückgut, Wagenladungen und lebenden unbegleiteten Tieren für Empfänger, deren im Frachtbrief angegebener Wohnort gleichzeitig eine mit geeigneten Ladevorrichtungen versehene Kleinbahnstation ist, werden, selbst wenn im Frachtbriefe der Vermerk „Zur Weiterbeförderung mit der Kleinbahn nach . . .“ fehlt, ohne Benachrichtigung der Empfänger sofort nach Ankunft seitens der Uebergangsstationen der Kleinbahn zur Weiterbeförderung übergeben. Hierbei ist es ohne Einfluß, ob als Empfangsstation die Kleinbahn- oder nur die betreffende Staatsbahn-Uebergangsstation angegeben ist. Empfänger, welche ihre Sendungen auf der Staatsbahn-Uebergangsstation abholen wollen, können dieses durch schriftliche Mitteilung an diese Station ein für allemal oder für für den Einzelfall verfügen.

Weitere Auskunft erteilen die für den Uebergang der einzelnen Sendungen in Frage kommenden Staatsbahnstationen.

Bromberg, den 12. Oktober 1904.

Königliche Eisenbahndirektion.

(2) Am 15. November d. J. wird die an der Strecke Cüstrin-Neustadt (Hbf.)—Glasow gelegene für den Wagenladungsgüterverkehr bereits bestehende Haltestelle Kostin auch für den Eil- und Frachtstückgutverkehr eröffnet.

Gegenstände, zu deren Ver- oder Entladung eine Kopframpe erforderlich ist, sowie Sprengstoffe, können nicht abgefertigt werden.

Ueber die Höhe der Frachtsätze erteilen die Abfertigungsstellen Auskunft.

Bromberg den 24. Oktober 1904.

Königliche Eisenbahndirektion

namens der beteiligten Verwaltungen.

Personal-Chronik.

(1) Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 23. September d. Js. dem Oberinspektor Kurt von Vormann in Mtlücken die Rettungsmedaille am Bande zu verleihen geruht.

(2) Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 16. September d. Js. dem Magistrats-Bureau-Assistenten Johann Kupjisch in Fürstenwalde die Rettungsmedaille am Bande zu verleihen geruht.

(3) Dem Fräulein Anna Richter in Lippehne, Kreis Soldin, ist die Erlaubnis zur Annahme der Stelle als Hauslehrerin und Erzieherin im Regierungsbezirk erteilt worden.

(4) Dem Fräulein Margarete Waack in Neumanschnow, Kreis Lebus, ist die Erlaubnis zur Annahme der Stelle als Hauslehrerin und Erzieherin im Regierungsbezirk erteilt worden.

(5) Im Kreise Lübben ist ernannt worden: der Landwirt Wilhelm Schwiegle in Wittmannsdorf zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk 7 Wittmannsdorf.

(6) Im Kreise Ost-Sternberg ist ernannt worden: der Rittergutsbesitzer Hans von Wartenberg zu Gleißen zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk 15 Gleißen und der Oberinspektor Große zu Gleißen zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk 15 Gleißen.

(7) Personalveränderungen beim Königl. Oberbergamte zu Halle a. S. im 3. Viertelsjahr 1904.

Verliehen wurden dem Berghauptmann Dr. Fürst die Kommandeurzeichen 2. Klasse des Herzoglich Anhaltischen Hausordens Albrecht des Bären, sowie dem rechtskundigen Mitgliede des Oberbergamts Oberberggrat Voelkel und dem technischen Mitgliede Oberberggrat Matthiaß der Rote Adlerorden 4. Klasse.

Der Berginspektor Sporkenbach, früher im Bergrevier West-Cottbus, wurde zum Bergmeister und Bergrevierbeamten in Zeitz ernannt. Dem Bergrevierbeamten für ersteres Bergrevier wurde der Bergassessor Horn als Hilfsarbeiter überwiesen.

(8) Versetzt sind: der Postmeister Reif in Fürstenberg (Oder) nach Mehlis, der Postsekretär Breuß in Frankfurt (Oder) nach Bärwalde (Neum.), der Postassistent Hoffmann in Bärwalde (Neum.) nach Arnswalde, der Postassistent John in Lübbenau unter Ernennung zum Postverwalter nach Deutsch-Netzkow. — In den Ruhestand tritt: der Postsekretär Schramm in Arnswalde.

(9) Erledigt ist die Rektor- und Hilfspredigerstelle privaten Patronats zu Pforten, Diözese Forst, auf welche das Pfarrdienstleistungsgesetz sowie das Pfarr-Pensions- und Pfarr-Melittengesetz keine Anwendung findet, durch Versetzung des Rektors und Predigers Wittkau zum 1. Januar 1905.

(10) Der bisherige Hilfsprediger Richard Noack ist zum Pfarrer der Parochie Groß-Luja, Diözese Spremberg, bestellt worden.

(11) Die Kreisarztstelle des Kreises Bublitz (Regierungsbezirk Köslin), mit dem Wohnsitz in Bublitz, soll anderweitig besetzt werden. Das Gehalt der Stelle beträgt je nach Maßgabe des Dienstalters 1800 bis 2700 Mark neben einer pensionsfähigen Zulage von 600 Mark, die Amtsunkosten-Entscheidung 180 Mark jährlich.

Bewerbungsgesuche sind binnen drei Wochen an denjenigen Herrn Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat, im Landespolizeibezirk Berlin an den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin zu richten.

Berlin, den 20. Oktober 1904.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Förster.

(12) Die Kreisarztstelle des Kreises West-Sternberg (Regierungsbezirk Frankfurt a. D.) mit dem Wohnsitz in Reppen soll anderweitig besetzt werden. Das Gehalt der Stelle beträgt je nach Maßgabe des Dienstalters 1800 bis 2700 M., die Amtsunkosten-Entscheidung 240 M. jährlich.

Bewerbungsgesuche sind binnen 3 Wochen an denjenigen Herrn Regierungs-Präsidenten, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat, im Landespolizeibezirk Berlin an den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin zu richten. Berlin, den 20. Oktober 1904.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Förster.

Zur Nachricht.

Das Amtsblatt nebst Öffentlichem Anzeiger erscheint an jedem Mittwoch. Die für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblatts Frankfurt, Oder“

einzuwenden. Sie müssen besonders in Bezug auf Eigen-, sowie Ortsnamen deutlich geschrieben sein und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, spätestens Montag vormittag bei der Redaktion eingehen. Jeder für das Amtsblatt (nicht Anzeiger) bestimmten Bekanntmachung muß eine kurze Inhaltsangabe vorgelegt werden. Bei Erledigung von Steckbriefen u. s. w. ist immer der Zunamen, Vornamen der Verfolgten, sowie die Insertionsnummer und das Jahr der Veröffentlichung anzugeben. Auch werden die Königlichen Gerichtsbehörden ersucht, in den Anträgen wegen Aufnahme von Bekanntmachungen das Datum desjenigen Mittwochs genau anzugeben, an welchem die Insertion erfolgen soll, was ganz besonders bei solchen Bekanntmachungen notwendig ist, welche mehrere Male veröffentlicht werden sollen.